

Hinweise

Bei der Ausübung des Reisegewerbes ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Reisegewerbekarte wird nur für die auf den Seiten 4 und 5 unter Nr. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten erteilt.
2. Die Karte ist bei der Gewerbeausübung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzuzeigen. Bei Nichtvorlage kann die Einstellung des Gewerbes angeordnet werden. Die Karte darf anderen Personen nicht überlassen werden. Eine Zweitschrift gem. § 60c Abs. 2 GewO (GewO) darf nur einem im Betrieb des Schaustellers Beschäftigten überlassen werden.
3. Mit anderen als in der Karte angegebenen Waren oder Leistungen darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden.
4. Neben der Reisegewerbekarte sind je nach Tätigkeit weitere Erlaubnisse aufgrund der Vorschriften des Bundes- und des Landesrechts, insbesondere des Gewerbes (§ 60a Abs. 23 GewO), des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts (gewerbliche Tätigkeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen), des Baurechts (fliegende Bauten) und des Immissionschutzrechts erforderlich. Die Erteilung von Zweitschriften nach § 60c Abs. 2 GewO ist die Erlaubnispflichten nach arbeits- und ausländerrechtlichen Vorschriften unberührt.
5. Das Feilbieten von Waren ist an die allgemeinen Ladenchlusszeiten gebunden. Darüber hinaus ist an Sonn- und Feiertagen die Ausübung der anderen reisegewerbekartentpflichtigen Tätigkeiten verboten, soweit nicht Ausnahmen (z. B. für das Schaustellergewerbe) zugelassen sind.

Artikel-Nr. 10 207 Bundeindruckerei

Stadtverwaltung Worms
32 Ordnungsamt

(Ausstellende Behörde)



Reisegewerbekarte
(§ 55 Gewerbeordnung)

Nr. 1

Frank Brodda

(Unterschrift des Inhabers)

Inhaber

Frank Brodda
(Unterschrift des Inhabers)

Inhaber

Familienname Brodda

Vornamen Frank Thomas

Geburtsdatum 25.09.1963

Geburtsort Worms

Geburtsland Rheinland-Pfalz

Größe 191 cm

Augenfarbe blaugrau

Staatsangehörigkeit deutsch

Wohnung (gewöhnlicher Aufenthalt)
Jahrstraße 25
6520 Worms (S.S. 7)

Im Handelsregister eingetragener Name (Firma) _____

Ort und Nr. der Eintragung _____

Anschrift der Firma _____

Der Inhaber dieser Reisegewerbekarte ist
im Geltungsbereich der Gewerbeordnung
befugt zum

1. Feilbieten von - Ankauf von
Edelsteinen u. hübsch gearbeiteten
Gegenständen (ausgenommen von
a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin
u. Platinbeimischungen) u. edelmetall-
haltigen Legierungen in jed. Form
sowie Waren u. Edelmetallbezügen; u.
gelassen sind Waren mit Silberüberzie-
gen,
b) Edelsteinen, Schmucksteinen und
Edelsteinen, Steinen sowie von Perlen).
2. Aufsuchen von Bestellungen auf

3. Anbieten von - Aufsuchen von Bestellungen auf - Leistungen

4. Ausübung unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schau-
stellerrat

(Fortsetzung siehe Seiten 6 bis 12)



den 21.02.1985
Stadtverwaltung Worms
32-Ordnungsamt
in _____

Amtliche Eintragungen*

Amtliche Eintragungen

Neue Anschrift:
Werstal 41A
65193 Wiesbaden
LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
DER MAGISTRAT - ORDNUNGSAMT
1A Dippel
23. Feb. 1996

* (z. B. Auflagen, Befristungen, inhaltliche Beschränkungen, Zweitschriften)